

Vorlage Nr.: S/271/2016

Anlagen: 1

Az.: 428.10

Datum: 31.08.2016



Betreff:

Weiterentwicklung der Hilfe zur Pflege vor dem Hintergrund der gesetzlichen Veränderungen aus dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) und Pflegestärkungsgesetz III (PSG III)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr	28.09.2016	öffentlich

Beschlussantrag:

Vom Sachstandsbericht im Bereich Hilfe zur Pflege vor dem Hintergrund der anstehenden gesetzlichen Veränderungen wird Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende des Kreistages

Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt:

Der Main-Tauber-Kreis ist sowohl für die ambulante als auch für die stationäre Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch sachlich zuständig. Der überwiegende Anteil der Leistungsberechtigten erhält Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

Im Main-Tauber-Kreis stehen nach den vorliegenden Versorgungsverträgen nach Schließung des Seniorenzentrums Gerlachsheim und Eröffnung des Ersatzbaus St. Barbara in Grünsfeld sowie der interimsmäßigen Filiale des Seniorenzentrums im Haus II des Krankenhauses Tauberbischofsheim 1.602 Dauerpflegeplätze in 26 Pflegeheimen zur Verfügung. Weitere 4 Häuser sind im Bau (Külsheim, Großbrinderfeld, Bad Mergentheim und Tauberbischofsheim-Distelhausen).

Aktuell beziehen 300 Leistungsberechtigte Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, 49 Neuanträge sind derzeit in Bearbeitung.

Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich bei stationären Leistungen auf den Personenkreis, dessen sogenannter gewöhnlicher Aufenthalt vor Heimaufnahme im Main-Tauber-Kreis lag - unabhängig davon, ob sich das Pflegeheim im Main-Tauber-Kreis befindet.

2. Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen

a. Rahmenvertrag zum 01.01.2016

Bereits zum 01.01.2016 trat ein neuer Rahmenvertrag für die stationäre Pflege in Kraft. Dieser Rahmenvertrag beinhaltet Personalsteigerungen zum 01.04.2016 und 01.01.2017. Die Personalsteigerungen wirken sich auf die Tagessätze der Pflegeheime deutlich aus. Zusätzlich steht den Häusern seit 2015 ein Gewinnzuschlag von 1,5 % zu. Entsprechend kam es bereits im Laufe des Jahres 2016 zu sehr hohen Abschlüssen mit Preissteigerungen von 4,3 % – 12,7 %.

Im Jahr 2016 haben bislang 12 Häuser verhandelt, weitere 6 Pflegeheime haben bereits zu Neuverhandlungen aufgefordert. Mit der Aufforderung zu Verhandlungen für 8 Pflegeheime ist noch bis 30.09.2016 zu rechnen.

Die bislang noch nicht nach dem neuen Rahmenvertrag verhandelten Häuser werden die Preiserhöhungen auf Grund der Personalsteigerungen in der nächsten Verhandlung einfordern.

b. Pflegestärkungsgesetz II

Zum 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft. Mit dem Gesetz wurden unter anderem ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt.

Damit verbunden sind umfangreiche Änderungen im Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), die sich auf die Pflegeheimkosten und auf die Leistungsgewährung im Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen auswirken werden:

1. Die Heimbewohner werden von Seiten der Pflegekassen nicht mehr in Pflegestufen, sondern in Pflegegrade eingestuft. Statt drei Pflegestufen wird es ab 01.01.2017 fünf Pflegegrade geben.
2. Die Leistungen der Pflegekassen erhöhen sich zum 01.01.2017.
3. Jede Einrichtung muss ihre Pflegesätze zum 01.01.2017 nach den Vorgaben des Pflegestärkungsgesetzes II überleiten. Anstelle eines von der Pflegestufe abhängigen Pflegesatzes wird es dann einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für die Heimbewohner (= EEE) geben. Für die Pflegegrade 2 bis 5 bedeutet dies, dass sie unabhängig von ihrem Pflegegrad den gleichen Eigenanteil an den Heimkosten zu tragen haben. Neben dem EEE fallen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und eine sogenannte Ausbildungspauschale an. Die Überleitung erfolgt erst ab Oktober 2016. Die Höhe der Tagessätze zum 01.01.2017 ist deshalb aktuell nicht bekannt.
4. Im Laufe des Monats November 2016 werden die Versicherten von ihrer Pflegekasse über den zuerkannten Pflegegrad ab 01.01.2017 informiert.
5. Für die nichtversicherten Leistungsberechtigten muss die Überleitung in den Pflegegrad durch das Amt für Pflege und Versorgung vorgenommen werden.
6. Soweit versicherte Leistungsberechtigte durch die neue Rechtslage schlechter gestellt würden als zuvor, besteht ein Besitzstandsanspruch gegenüber der Pflegekasse. Auch hierüber werden die Versicherten Ende Oktober bis Mitte November 2016 informiert.

Der Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis hat aktuell eine übersichtliche Broschüre mit den neuen Leistungen des Pflegestärkungsgesetz II zum 01.01.2017 erstellt (siehe Anlage).

c. neuer Rahmenvertrag ab 01.01.2017

Zum 01.01.2017 wird ein neuer Rahmenvertrag benötigt, der die Personalmenge für die entsprechenden Pflegegrade festlegt. In diesem Zusammenhang haben die Einrichtungsträger bereits erneut gefordert, die Personalschlüssel anzuheben. Die Steigerungen der Leistungen der Pflegekassen sollen nach ihrer Auffassung zur Steigerung der Personalschlüssel an die Pflegeheime weitergegeben werden. Eine Entscheidung

hierüber steht noch aus.

d. Pflegestärkungsgesetz III

Zum 01.01.2017 soll außerdem das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft treten, das Änderungen unter anderem im SGB XII vorsieht. Mit dem Pflegestärkungsgesetz III soll damit der Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem Pflegeversicherungsgesetz / SGB XI vollständig übernommen und Leistungsansprüche aus dem SGB XI vollständig auf Sozialleistungsberechtigte übertragen werden. Damit werden neue Ansprüche sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich entstehen.

Weitere Zielsetzungen sind die Auflösung der Schnittstellenprobleme zwischen Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege sowie Maßnahmen gegen Abrechnungsbetrug in der Pflege. Der vorliegende Kabinettsentwurf wird diesen Zielen nach Einschätzung des Dt. Landkreistags allerdings nicht gerecht.

3. Auswirkungen auf die Fallbearbeitung

Alle Leistungsansprüche im Bereich Hilfe zur Pflege müssen zum 01.01.2017 völlig neu berechnet, die Berechnungsgrundlagen müssen völlig neu im Fachprogramm eingepflegt werden. Mit den hierfür notwendigen Daten, Angaben und Unterlagen ist nicht vor Anfang Dezember 2016 zu rechnen.

Es bleibt insoweit sehr wenig Zeit, die Änderungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine Auszahlung zum 01.01.2017 erfolgen kann.

Das Begutachtungsverfahren bezüglich der Zuerkennung der neuen Pflegegrade unterscheidet sich grundlegend vom bisherigen.

Für Nicht-Versicherte erfolgt die Begutachtung im Landkreis durch unsere Altenhilfe-Fachberatung.

Das PSG III, das die Änderungen im SGB XII beinhaltet und damit die Grundlage der Leistungsansprüche in der Sozialhilfe ab 01.01.2017 bildet, wird voraussichtlich erst Ende des Jahres verabschiedet.

4. Finanzielle Auswirkungen:

In den Jahren 2014 und 2015 konnten die Ausgaben der Hilfe zur Pflege geringfügig unter denen der Vorjahre gehalten werden. Allerdings steigen die Pflegeheimkosten zum einen stetig, zum anderen gerade im Hinblick auf den Rahmenvertrag zum 01.01.2016 und den zusätzlich zu berücksichtigenden Tarifsteigerungen aktuell deutlich an. Inwieweit sich das

Pflegestärkungsgesetz II, der damit verbundene zu erwartende, neue Rahmenvertrag für die stationäre Pflege und das zum 01.01.2017 vorgesehene Pflegestärkungsgesetz III auf die Hilfeleistungen auswirkt, ist aktuell noch nicht abzuschätzen.

Dies hängt davon ab, wie der neue Rahmenvertrag gestaltet wird.

Insgesamt muss allerdings - im Hinblick auf die Forderung der Einrichtungsträger nach einer Erhöhung der Personalschlüssel - mit deutlichen Ausgabensteigerungen gerechnet werden.

Das Weitere ist dem Sachvortrag vorbehalten.